

Stadt Hennigsdorf

VERTEILUNG:	TISCHVORLAGE SVV
AM:	20.09.2017
SVV-BÜRO:	KI
VERTEILUNG:	INFO
AM:	20.09.2017
SVV-BÜRO:	KI

Stadt
Hennigsdorf



Hennigsdorf, 19.09.2017

HAUSMITTEILUNG

Von: VF/ST Marketing
Über: Bürgermeister
An: Stadtverordnete, FBL I-IV, BC/BL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter
Zusätzlich: Presse

Betr. **Änderungsanträge zum Beschluss der geprüften Liste (Vorschläge) des Bürgerhaushaltes 2017/18 – AN/BV0077/2017/03, 07 und 08**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den benannten Änderungsanträgen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1) AN/BV0077/2017/03 – Vorschlag Nr. 19

Grundsätzlich stimmt die Verwaltung zu, dass es sich bei einer Seilbahn um ein interessantes Spielgerät handeln kann. Allerdings (längerfristig) nur dann, wenn die Seilbahn eine entsprechende Länge aufweist. Aus diesem Grund hat die Verwaltung bei der Prüfung des Vorschlages im Bürgerhaushalt eine Länge von größer 30 m und die damit zusammenhängenden Kosten geprüft. Mit einer Verkürzung nimmt die Attraktivität einer Seilbahn entsprechend deutlich ab.

Weiter ist – anders als im Änderungsantrag beschrieben – das Kriterium der Lärmbelastung durchaus ein zu berücksichtigender Aspekt. Es stimmt wohl, dass sich Lärm nicht potenziert. Dennoch hat der Lärm einer Seilbahn, welche Spaß bei der Nutzung garantieren soll, einen höheren und regelmäßigeren Lärmpegel als spielende Kinder. Die Reibung am Führungsseil bei hohen Geschwindigkeiten und der Aufprall am Stopper haben, nach externen Erfahrungswerten, schon vielerorts zu massiven Anwohnerprotesten geführt. In vielen Kommunen und Städten (wie z.B. auch in Berlin) wird deshalb schon seit Jahren auf die Errichtung solcher Anlagen verzichtet.

Hinsichtlich der Realisierbarkeit einer Seilbahn mit einem Kostenrahmen von 20.000 € ist festzustellen, dass diese nur dann möglich ist, wenn eine entsprechende Geländetopographie vorhanden ist und keine Geländemodellierungen erforderlich werden. Diese Voraussetzungen sind nur im Stadtpark „Conradsberg“ gegeben. Hier gäbe es, nach erforderlicher Fäl-

lung des einen oder anderen Baumes, genügend Platz und ausreichend Höhenunterschiede. Die Kosten hier (ohne Geländemodellierung) würden sich für eine kurze Seilbahn (Länge ca. 20 m) incl. einfachem Fallschutz (Holzhackschnitzel) auf ca. 18.000 € belaufen. Allerdings besteht auch an diesem Standort das Problem der Lärmentwicklung. Die Seilbahn würde sich dann in gleicher Höhe wie die obersten Stockwerke der nördlich gelegenen Wohnbebauung befinden. Die aus Sicht der Verwaltung fehlende Attraktivität einer kurzen Seilbahn, dass weiterhin hohe Vandalismusrisiko (und die damit verbundenen hohen laufenden Instandhaltungskosten) sind auch an diesem Standort gegeben.

2) AN/BV0077/2017/07 – Vorschlag Nr. 4

Die Zuständigkeit der Bewirtschaftung der angegebenen Fläche liegt beim Wasser- und Schifffahrtsamt (Baulastträger). Darüber hinaus sind aufgrund fehlender Erfahrungen sowohl der zeitliche Aufwand der Antragstellung (nach Regeln des BHH innerhalb eines Jahres) und die Erfolgsaussichten durch die Verwaltung nicht abzuschätzen.

Des Weiteren handelt es sich bereits um eine als Wildkräuterwiese angelegte Fläche die 2015 mit einem mittig gepflanzten Baum (Solitär – Feldahorn) ergänzt wurde. Dieser einzelnstehende Baum soll eine Krone mit einem Durchmesser von ca. 8,00 m (entspricht in etwa dem Innendurchmesser des Rondells) erreichen. Mit dem zu erwartenden Schattenwurf (Umfang) stellt dieser ein Hindernis für die weitere Bepflanzung dar. Zusätzlich befindet sich die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet, sodass für eine Bepflanzung nur heimische Sträucher in Frage kommen, welche in der Regel sehr hoch wachsen und für die Attraktivität des Rondells (Sichtbeziehungen) bzw. die Wirkung des Solitärbaumes nicht förderlich sind.

3) AN/BV0077/2017/08 – Vorschlag Nr. 6

Die Einreicherin fordert in ihrem Vorschlag ausdrücklich einen Wasseranschluss. Wenn der Vorschlag durch die Verwaltung wie von der Einreicherin gewünscht umgesetzt werden soll, ist diese Variante mit Kosten von 22.000 Euro (Minimum) verbunden. Eine andere Möglichkeit der Einsparung existiert aus Sicht der Verwaltung auch nach erneuter Prüfung nicht.

Die Realisierbarkeit des Änderungsantrages wäre nur dann gegeben, wenn auf den Wasseranschluss vollständig verzichtet wird. Ob sich der gewünschte Erfolg des „Gemüsegartens“ ohne Wasseranschluss zum Wässern der Bepflanzung einstellt, ist aus Sicht der Verwaltung fraglich.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Schneider
Verwaltungsführung/Steuerung
Marketing


Daniel Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung